

RS OGH 2001/9/25 4Ob206/01z, 4Ob102/14z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2001

Norm

BAO §48a

Rechtssatz

Anders als die meisten strafrechtlichen Vorschriften verbietet § 48a BAO bereits die abstrakte Gefährdung und nicht bloß die konkrete Gefährdung eines Guts.

Die Rechtsnorm schützt - neben den Interessen des Bundes - das Interesse der Partei an der Geheimhaltung des Akteninhalts, von Verhältnissen und Umständen. Die Bestimmung soll nicht nur den Bund, sondern auch die Partei vor - auch vermögensrechtlichen - Nachteilen bewahren, die durch das öffentliche Bekanntwerden des Akteninhalts, ihrer Verhältnisse und Umstände entstehen können.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 206/01z
Entscheidungstext OGH 25.09.2001 4 Ob 206/01z
- 4 Ob 102/14z
Entscheidungstext OGH 17.09.2014 4 Ob 102/14z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115738

Im RIS seit

25.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at